

Zur Zukunftsfähigkeit des Rechts – zur Zukunft des Rechts

Vortrag gehalten am 5. November in Bern vor
Vertretern der Schweizerischen Akademien, des
Collegium Helveticum ETH Zürich, des Nationalfonds,
des Staatssekretärs für Bildung und Forschung sowie
der European Futurists Conference Lucerne

Presentation**Author(s):**

Lendi, Martin

Publication date:

2007

Permanent link:

<https://doi.org/10.3929/ethz-a-005529337>

Rights / license:

In Copyright - Non-Commercial Use Permitted

Zur Zukunftsfähigkeit des Rechts – zur Zukunft des Rechts

Martin Lendi, Prof. Dr. iur. Dr. h.c., Rechtsanwalt, em. o. Professor für Rechtswissenschaft, ETH Zürich, Küsnacht/Zürich

Vortrag gehalten am 5. November in Bern vor Vertretern der Schweizerischen Akademien, des Collegium Helveticum ETH Zürich, des Nationalfonds, des Staatssekretärs für Bildung und Forschung sowie der European Futurists Conference Lucerne

Die Frage, ob das Recht zukunftstauglich sei, schliesst deren zwei ein: Ist das Recht zukunftsfähig, und, bedarf die Gesellschaft auch in Zukunft des Rechts? Ein heikles Problemfeld. Mehrschichtig, mehrdimensional.

Zu den Charakteristiken des Rechts und der Rechtsordnungen zählen u.a. die Gewährleistung von Rechtssicherheit, also Berechenbarkeit. Begleitend neigt das Recht zu einer rechtsinhalten, rechtsethischen Stabilisierung. Bewahrende, nachvollziehbare Grundhaltungen sind ihm nicht selten eigen. Parallel ist das Recht, dennoch und wider Erwarten, aufgrund seiner Struktur offen gegenüber tatsächlichen Veränderungen in Technik, Wirtschaft, Gesellschaft wie auch Umwelt. Es ist, von seiner Anlage her, von Ausnahmen abgesehen, änderbar. Die schweizerische Verfassung sagt von sich, sie könne jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Da das Recht nur greift, wenn es in einem kreativen Spannungsverhältnis zur Wirklichkeit steht, ist seine Fortentwicklung vor dem Hintergrund einer sich ändernden Tatsachenwelt nicht nur erwünscht, sondern unabdingbar. In diesem Sinne ist oder wäre das Recht flexibel genug, den Realitäten auf dem Fuss zu folgen, ihnen unter Umständen sogar sachgerecht vorauszuweichen: Teilweise in Korrespondenz mit der Politik, oft durch sie retardiert, bisweilen unter echten oder vermeintlichen Sachzwängen durch sie über- oder unterfordert.

Für Nicht-Juristen ist das Recht häufig eine fremde Materie, in der Regel mit Vorurteilen belegt, bisweilen sogar mit abschreckenden arg belastet. Sollensvorschriften und Verbindlichkeiten sind nicht beliebt. Als abrufbereite, computergestützte Informationen zu nützlichen Lösungen wäre es da und dort gerade noch akzeptierbar. Insgesamt wird es eher marginalisiert, bisweilen ausgrenzend verdrängt. Wirtschaftsleute, Planer, Bauherren, sie haben wiederholt Mühe mit dem Recht. Die Rechtswissenschaft ist daran nicht ganz unschuldig. Sie hat sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte selbst isoliert – die Begegnungen mit den Geistes- und Sozialwissenschaften, konkret mit der Politikwissenschaft, der Soziologie, den Wirtschaftswissenschaften wurden zurückgefahren. Sie führt gleichsam ein Eigenleben, ablesbar am Wandel zur engen Fakultätsdefinition konzentrierter Rechtslehre. Auch hier Abkoppelung von den Staatswissenschaften, der Volkswirtschaft, der Lehre von der Gesellschaft usw., sicherlich nicht absolut, aber doch im Ansatz. Ein Erwachen ist da und dort spürbar. Die Selbstverständlichkeit der interdisziplinären Neugierde ist nicht gegeben.

Überraschend dennoch: Das Recht ist allen Unkenrufen zum Trotz vom politischen, wirtschaftlichen und sozialen wie auch mit Blick auf das ökologische Geschehen voll präsent. Auch heute. Die Juristen, in grosser Zahl herangebildet, sind markttauglich, gesellschaftlich hoch nützlich, problembewusst. Der Globalisierung in all ihren Schattierungen, zum Beispiel, stand das Recht – überraschend? – nicht entgegen. International kann gekauft, verkauft, können Unternehmungen gegründet werden, werden Straftaten verfolgt. Unbestritten dabei, ohne internationale und regionale wie auch örtliche Rechtskenntnisse sind Rechtsprobleme nicht locker zu meistern, aber doch: Der Welthandel funktioniert, offene Rechnungen werden

eingeklagt und strittige Fragen werden entschieden. Kriegsverbrecher werden vor Gericht gestellt. Die Kommunikation unterstützt. Wenn auch nicht am Ende der Welt, aber doch dort, wo Verpflichtungen anstehen und Risiken zuzuordnen sind, werden alle massgebenden Akteure innert nützlicher Zeit erreicht – sogar mit dem langen Arm des Rechts. Dass es dabei Lücken, Mängel, evidente Unzulänglichkeiten, Divergenzen und Differenzen gibt, versteht sich, sogar im innern Kern der Rechtsethik und erst recht in den höchst sensiblen Bereichen der Menschenrechte, des materiellen und immateriellen Eigentums, der Friedenförderung, der Konfliktmeisterung, der Medikamentenpreise, der Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung usw.

Präsident Bush, der Vater des heutigen Präsidenten der USA, hatte visionär zur rechten Zeit von einer neuen Weltordnung gesprochen. Leider, leider hat er ihr, wie ihm heute begründet vorgeworfen wird, keine rechtliche Substanz nachgereicht. Ein schwieriges Unterfangen, zweifellos, aber ein nötiges. Wie heikel die Probleme sind, macht sogar die EU/EG sichtbar. Selbst ihrem Recht erwachsen trotz kompetenter Funktionäre und Experten Novellierungshürden, doch behauptet sich auch hier – wider Erwarten – letztlich das Recht als entwicklungsfähig, wenn auch nicht frei von rechtspolitischen Auseinandersetzungen, nicht frei von demokratischen Legitimationsdefiziten. Die Umwege zu einem neuen Grundlagenvertrag belegen dies. Auch die Neufassung der Satzungen der UNO lässt auf sich warten. Doch nicht anders hat es sich mit der neu formulierten schweizerischen Bundesverfassung von 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000, verhalten – ein langer Weg mit politischen und rechtlichen, ausufernden Debatten, aber mit ausholender Grundlegung.

Auffallend, das Recht ist nicht einseitig der Niederschlag macht- und interessengebundener Politik, sondern eine Herausforderung mit einem gewissen Eigenwert. Dem Recht bleibt weit herum attestiert, es nehme die Gerechtigkeitsdimension auf, es gewährleiste Freiheit, schaffe, begrenze und legitimiere Macht – selbst dort, wo Politik, Religionswissenschaften und Philosophie nicht müde werden, kulturelle Unterschiede der rechtsethischen, sachlichen und auch der formellen Anforderungen an das Recht zu betonen. In Klammern: Wenn Hans Küng dem Weltethos nachspürt, so verfällt er, wenn ich recht sehe, immer wieder jener Ebene, die mit der Rechtsethik verwechselbar und nahe dem Recht ist: Menschenwürde, Diskriminierungsverbot, Treu und Glauben, Fairness, Grundsätze einer unabhängigen Justiz und rechtsgebundene Strafverfolgung, Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, des Eigentums usw. Die ethische Substanz des Rechts auf einer praktikablen Ebene scheint eben fassbarer zu sein als eine weltumspannende Ethik als solche, auch wenn die goldene Regel allenthalben, auch vom Evangelium angeboten wird. Vor diesem spezifischen Hintergrund gibt es, wenn auch kulturell nuanciert, so etwas wie eine, wenigstens in Umrissen fassbare, kritische Masse an Rechtssubstanz.

Inmitten einer Zeit, der „Deregulierung“ als Schlagwort zudient, in der aber faktisch unkritische „Verrechtlichung“ vorherrscht, und inmitten einer Welt, die von der Privatwirtschaft lebt, aber übersieht, dass Marktwirtschaft Recht voraussetzt, erweist es sich als gesellschaftliche Fehlleistung, dem Recht abzuschwören oder ihm lediglich eine Randstellung beizumessen, der Rechtswissenschaft im Kreis der Wissenschaft gar nur noch eine Nebenrolle zuzugestehen. Im Gegenteil: Das Recht gilt es über das tradierte Nationalstaatliche hinaus aufzurüsten, gilt es – im Begegnungskontext zur Politik – in seiner Eigenart zu festigen, es auf seine Zukunftsfähigkeit hin zu stärken und seine Zukunftsoffenheit nicht nur formaliter festzustellen, sondern ihm abzufordern. Die Selbstisolierung der Rechtswissenschaft ist zudem von der Philosophie, von der Politik, von den Gesellschaftswissenschaften her zu durchkreuzen. Noch zentraler: Die schweizerische Rechtswissenschaft ist international zu exponieren, nicht nur in den dominierenden Gebieten

des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, sondern in den Kernbereichen des Privat-, des öffentlichen Rechts und vor allem des Internationalen Rechts im Allgemeinen. Das Wirtschaftsrecht eingeschlossen. Eine Vordenkerrolle ist ihr zu wünschen.

Die zweifache Frage, ob das Recht in einer sich laufend verändernden Welt eine Zukunft habe und ob es aus sicher heraus zukunftsfähig sei, wird von der derzeitigen Rechtswissenschaft – fatalerweise – eher gemieden. Warum eigentlich? Eine mögliche Antwort: Weil die Rechtswissenschaft immer wieder, oft unbewusst, damit hadert, mit einem Gegenstand leben zu müssen, der in Unvollkommenheit von Menschen für Menschen geschaffen wird und dennoch Normativität und Verbindlichkeit postulieren und die Gratwanderungen zwischen Freiheit und pflichtgemässer Gebundenheit, zwischen Beliebigkeit und Verantwortung, zwischen Autonomie und Fremdbestimmung wagen muss. Dies verleitet zu Bedenken und zu voreiligen, eher negativen Schlüssen: Das Recht werde als Rechtsordnung von der Gesellschaft nur respektiert, aber nicht zutiefst beherzigt; gespalten sei das Verhältnis zum Recht, unvermeidlich und in einem banalen Sinn selbstverständlich scheinend es nicht mehr als eine Notwendigkeit zu sein. Auch in Zukunft. Darum sei die Zukunftsfrage letztlich für das Recht nicht zentral. Einzig seine Gegenwartsstärke zähle.

Ein praktisches Post-Scriptum und eine Evidenz-Beweis-Kette seien angefügt. Abfolgen wie: Energieprobleme, Energiepolitik, Energierecht; Umweltprobleme, Umweltpolitik, Umweltrecht; Wettbewerbsprobleme, Wettbewerbspolitik, Wettbewerbsrecht usw. schliessen Zukunftsfragen ein – sachlich zwingend. Die programmatische Komponente steht dafür. Das Recht greift also in die Zukunft hinein. Die Themen können beliebig ergänzt werden. Das Obligationenrecht ist, ein markantes Beispiel, derart abstrakt und mithin zukunfts offen gehalten, dass es mit seinem Allgemeinen Teil die zukünftigen, heute nicht vorhersehbaren Sachverhalte, soweit sie seinem sachlichen Geltungsbereich zuzuordnen sind, erfassen kann. Selbst das Polizeirecht ist als Recht der Abwehr dereinst aufkommender Gefahren zukunftsorientiert.

Dürfen Recht und Rechtswissenschaft unter diesen Umständen von der Zukunftsfrage verschont werden? Könnte es nicht sogar sein, dass ihre Zukunftsnahe und -kompetenz über ihre Glaubwürdigkeit mitentscheiden?

Nachhinkendes Recht löst keine Probleme, stagnierende oder sich selbst genügende, nicht ausholende Rechtswissenschaft ortet nicht die aufkommenden Problemstellungen.

Zürich, 5. November 2007

Literaturhinweise in:

Kloepfer Michael, Zukunft und Recht, in: Ruch/Hertig/Nef (Hrsg.), Das Recht in Raum und Zeit, Festschrift für Martin Lendi, Zürich 1998, S. 253 ff.

Lendi Martin, Die Zukunft – eine Frage an das Recht, bedacht vor dem Hintergrund von Recht und Planung, in: Bovay Benoit/Nguyen Minh Son (Hrsg.), Mélanges en l'honneur de Pierre Moor, Bern 2005, S. 129 ff,

Lendi Martin, Die Zukunft als Herausforderung des Rechts, ein Entwurf zum Mitdenken, Zürich 2007, greifbar bei: google > Lendi Martin > e-collection, ETH Zürich